

RS OGH 2008/9/11 15Os120/08y, 15Os14/09m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.2008

Norm

StPO §43 Abs1 Z3 B

Rechtssatz

Die Verwandtschaft eines erkennenden Richters zum Opfer einer vorangegangenen Straftat des Angeklagten muss nicht per se eine Ausgeschlossenheit im Sinn des § 43 Abs 1 Z 3 StPO darstellen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 120/08y
Entscheidungstext OGH 11.09.2008 15 Os 120/08y
- 15 Os 14/09m
Entscheidungstext OGH 15.04.2009 15 Os 14/09m

Vgl; Beisatz: Hier: Zugehörigkeit zum selben Gericht sowie dienstlicher Kontakt aufgrund Dolmetschertätigkeit sind für sich allein keinesfalls geeignet, die volle Unbefangenheit der Berufsrichter aus der Sicht eines objektiven Beurteilers in Zweifel zu setzen; um die relevante Eignung zu erhalten, müssten noch andere Faktoren hinzutreten, die eine tatsächliche Befangenheit oder auch nur den Anschein einer solchen begründen könnten.
(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124033

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at